

Bundesgesetzblatt¹

Teil II

G 1998

2019

Ausgegeben zu Bonn am 23. Januar 2019

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
23.11.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungübereinkommen	2
30.11.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	2
12.12.2018	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Raytheon Company“ (Nr. DOCPER-AS-57-02)	3
12.12.2018	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Tapestry Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-99-02)	6
12.12.2018	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Global Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-138-04)	9
12.12.2018	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Global Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-138-05)	12
12.12.2018	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „American Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-21-01)	15
19.12.2018	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	18
19.12.2018	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen	19

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember eines jeden Jahres, steht (ab 2005) auf der Internetseite der Bundesanzeiger Verlag GmbH (<https://www.bgbl.de>) über den kostenlosen Bürgerzugang im PDF-Format zur Verfügung. Der Fundstellennachweis A zum Stichtag 31. Dezember 2018 wird hier im Laufe des ersten Quartals 2019 eingestellt.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk, dann im Internet als GESTA.online – herausgegebene Gesetzesdokumentation steht seit August 2007 als Bestandteil des Dokumentations- und Informationssystems (DIP) über die Homepage des Deutschen Bundestages (<http://www.bundestag.de> oder direkt <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt/>) online zur Verfügung. Sie finden die GESTA-Suche in der Erweiterten Suche nach Beratungsabläufen unter „Verkündung/Sonstiges“.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2018 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Dritten Zusatzprotokolls
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

Vom 23. November 2018

Das Dritte Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 (BGBl. 2014 II S. 1062, 1063) zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 3 für die

Ukraine* am 1. März 2019
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen
Erklärungen gemäß Artikel 4 und 5 des Dritten Zusatzprotokolls

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Februar 2018 (BGBl. II S. 88).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. November 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Berner Übereinkunft zum Schutz
von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 30. November 2018

Jordanien* hat am 24. Oktober 2018 gegenüber dem Verwahrer der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071; 1985 II S. 81), eine Erklärung zu den Artikeln II und III des Anhangs abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. April 2018 (BGBl. II S. 197).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter www.wipo.int/treaties/en einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. November 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Raytheon Company“
(Nr. DOCPER-AS-57-02)**

Vom 12. Dezember 2018

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. November 2018 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Raytheon Company“ (Nr. DOCPER-AS-57-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. November 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. November 2018

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 265 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. November 2018 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Raytheon Company (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-57-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt logistische und technische Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Schulung auf Grundlage der im Warfighter Field Operations Customer Support (FOCUS) definierten Anforderungen. Die Unterstützung umfasst nicht-personengebundene technische Dienstleistungen in Bezug auf Geräte für die realistische, virtuelle und konstruktive Schulung, unter anderem Instrumentierungssysteme, Kommunikationssysteme, Schieß- und Zielübungsgeräte, Simulatoren für Bodenmanöver und Flugbewegungen sowie Computersimulation für die Aus- und Fortbildung von US-Militärangehörigen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rah-

- menvereinbarung) und „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).
2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
 3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
 4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
 5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
 6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
 7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 4. Juni 2007 bis 31. Oktober 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
 8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
 9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. November 2018 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 265 vom 21. November 2018 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. November 2018 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Tapestry Solutions, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-99-02)**

Vom 12. Dezember 2018

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. November 2018 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Tapestry Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-99-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. November 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. November 2018

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 404 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. November 2018 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Tapestry Solutions Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-99-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich Gefechtssimulation in den Simulationstrainingszentren in Deutschland. Die Dienstleistungen umfassen Simulationstraining, Bereitstellung von Fachwissen, Trainingsbegleitung, Erstellung von Materialien für Trainingsübungen und -veranstaltungen, Trainingsübungen und -analysen sowie den Betrieb von Simulationscomputern während Tests und Trainingsübungen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Simulation

- Analyst“ (Anhang II Nummer 5 der Rahmenvereinbarung) und „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).
2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
 3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
 4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
 5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
 6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
 7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2017 bis 31. Oktober 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
 8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
 9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. November 2018 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 404 vom 21. November 2018 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. November 2018 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cubic Global Defense, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-138-04)**

Vom 12. Dezember 2018

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. November 2018 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Global Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-138-04) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. November 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. November 2018

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 360 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. November 2018 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Cubic Global Defense, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-138-04 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung der Planung und Durchführung großangelegter multinationaler Übungen beim Joint Multinational Readiness Center (JMRC) in Hohenfels und an anderen Standorten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich sind. Der Auftragnehmer stellt das Fachwissen zur Verfügung, mit Hilfe dessen Übungsszenarien entworfen, abgestimmt und herausgegeben werden, die die Anforderungen des Kommandeurs erfüllen und die für gemeinsame multinationale Militäreinsätze zur Anwendung kommenden Leitsätze widerspiegeln.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang 1 Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 19. Juni 2017 bis 18. Juni 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. November 2018 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 360 vom 21. November 2018 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. November 2018 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cubic Global Defense, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-138-05)**

Vom 12. Dezember 2018

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. November 2018 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Global Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-138-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. November 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. November 2018

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 33 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. November 2018 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Cubic Global Defense, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-138-05 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützung im Rahmen des multinationalen Trainingsengagements des Europäischen Kommandos (European Command). Der Auftragnehmer unterstützt das gemeinsame Trainings- und Übungsprogramm des europäischen Kommandos der Vereinigten Staaten und der Teilkommandos bei Planungskonferenzen, Szenarioentwicklungs- und Abstimmungsworkshops, gemeinsamen Simulationstests, Computersimulationen für Einsätze und Führung, Einsätzen der Steuerungsgruppe für gemeinsame Übungen, erleichterter Einsatzauswertung, Seminaren für höhere Führungskräfte, Interoperabilitätsworkshops, Planspielen, Zusammenstellung und Berichterstattung über Erfahrungswerte in Bezug auf die gemeinsame Doktrin, Informations- und Wissensmanagement, Datenbankverwaltung, logistischer Planung und Koordination, Rollenspielunterstützung mit politisch-militärischen Fachleuten und Programmverwaltung.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 10. März 2018 bis 9. März 2023 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. November 2018 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 33 vom 21. November 2018 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. November 2018 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „American Systems Corporation“
(Nr. DOCPER-IT-21-01)**

Vom 12. Dezember 2018

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. November 2018 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „American Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-21-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. November 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. November 2018

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 270 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. November 2018 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils gelten den Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen American Systems Corporation (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-21-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt ein breites Spektrum technischer Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Betriebsabläufe in medizinischen Behandlungseinrichtungen in Deutschland, darunter lokale Datenbanken, Automatisierungssysteme und intranetgestützte Dienste zur organisatorischen Leistungsbeurteilung der Einrichtung, um der strategischen Planung zuzuarbeiten und die Kundenzufriedenheit zu beobachten. Ziel sind hierbei reibungslose, planbare Betriebsabläufe der Informationstechnologie für die Weiterleitung wesentlicher Informationen an die Außenstellen und medizinischen Behandlungseinrichtungen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Systems Administrator“, „Database Administrator“, „Senior Engineer“, „Senior/Advanced Systems Engineer“ und „Project Manager“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Juni 2017 bis 31. Mai 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. November 2018 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 270 vom 21. November 2018 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. November 2018 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 19. Dezember 2018

I.

Afghanistan* hat am 17. April 2018 gegenüber dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247; 1996 II S. 282, 284) seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegten Vorbehalte gegen Artikel 20 und Artikel 30 Absatz 1 (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Februar 1993 – BGBl. 1993 II S. 715) zurückgezogen.

II.

Österreich* hat am 26. November 2018 gegenüber dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zu Artikel 5 (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Februar 1993 – BGBl. 1993 II S. 715) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Oktober 2018 (BGBl. II S. 452).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. Dezember 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-ungarischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 19. Dezember 2018

Das in Budapest am 23. August 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ungarn über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 16 Absatz 1

am 13. Dezember 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Nach Artikel 16 Absatz 6 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 25. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (BGBl. 1996 II S. 1483)

mit Ablauf des 12. Dezember 2018
außer Kraft getreten.

Berlin, den 19. Dezember 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ungarn über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Ungarn –
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet),

in der Absicht, den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und Ungarns sowie mit Auftragnehmern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder zwischen Auftragnehmern beider Vertragsparteien ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, Anwendung findet,

in dem Wunsch, das Abkommen vom 25. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen durch eine neue Fassung zu ersetzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. sind Verschlusssachen

a) in der Bundesrepublik Deutschland

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;

b) in Ungarn

Informationen, die im Rahmen des öffentlichen Interesses durch Geheimhaltungsgrade geschützt werden sollen, und die formellen Anforderungen der Bestimmungen erfüllen, die im Rahmen des Gesetzes CLV von 2009 über den Schutz von Verschlusssachen erlassen wurden, und die aufgrund dieses Gesetzes der Geheimhaltung unterliegen, und für welche der Herausgeber der Verschlusssache – unabhängig von ihrer Form – im Einstufungsprozess festgelegt hat, dass innerhalb der Einstufungsdauer jede Form der Bekanntgabe, des unbefugten Zugangs, der unbefugten Veränderung oder Nutzung, die Gewährung des Zugangs für unbefugte Personen beziehungsweise die Verhinderung des Zugangs für befugte Personen

die Interessen des Staates, die durch Geheimhaltungsgrade geschützt werden sollen, direkt verletzen oder gefährden kann, und für welche dieser Beauftragte durch die Einstufung ihre Bekanntgabe und den Zugang zu ihrem Inhalt beschränken wird.

2. ist ein Verschlusssachenauftrag

ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einer anderen juristischen Person aus dem Staat der einen Vertragspartei (Auftraggeber) und einer juristischen Person aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer); im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschlusssachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen, von dem Auftragnehmer zu entwickeln oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen.

a) Ein Auftraggeber ist eine juristische Person, die einen Verschlusssachenauftrag erteilt.

b) Ein Auftragnehmer ist eine juristische Person, die einen Verschlusssachenauftrag erhält und ausführt.

3. bezeichnet Dritte

Staaten, einschließlich ihrer Gerichtsbarkeit unterstehender juristischer oder natürlicher Personen, oder internationale Organisationen, die nicht Vertragspartei dieses Abkommens sind.

(2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschlusssachen

a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,

b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,

c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,

d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

2. In Ungarn sind Verschlusssachen

a) „Szigorúan titkos!“, falls die Bekanntgabe der Informationen, der unbefugte Zugang zu ihnen, ihre unbefugte Veränderung oder Nutzung, die Gewährung des Zugangs für unbefugte Personen beziehungsweise die Verweigerung

des Zugangs für befugte Personen den Interessen des Staates, die durch Geheimhaltungsgrade geschützt werden sollen, sehr schweren Schaden zufügt,

- b) „Titkos!“, falls die Bekanntgabe der Informationen, der unbefugte Zugang zu ihnen, ihre unbefugte Veränderung oder Nutzung, die Gewährung des Zugangs für unbefugte Personen beziehungsweise die Verweigerung des Zugangs für befugte Personen den Interessen des Staates, die durch Geheimhaltungsgrade geschützt werden sollen, schweren Schaden zufügt,
- c) „Bizalmas!“, falls die Bekanntgabe der Informationen, der unbefugte Zugang zu ihnen, ihre unbefugte Veränderung oder Nutzung, die Gewährung des Zugangs für unbefugte Personen beziehungsweise die Verweigerung des Zugangs für befugte Personen den Interessen des Staates, die durch Geheimhaltungsgrade geschützt werden sollen, Schaden zufügt,
- d) „Korlátozott terjesztésű!“, falls sich die Bekanntgabe der Informationen, der unbefugte Zugang zu ihnen, ihre unbefugte Veränderung oder Nutzung, die Gewährung des Zugangs für unbefugte Personen beziehungsweise die Verweigerung des Zugangs für befugte Personen negativ auf die Interessen des Staates, die durch Geheimhaltungsgrade geschützt werden sollen, auswirkt.

Artikel 2

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Für die Bundesrepublik Deutschland	Für Ungarn
STRENG GEHEIM	„Szigorúan titkos!“
GEHEIM	„Titkos!“
VS-VERTRAULICH	„Bizalmas!“
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	„Korlátozott terjesztésű!“

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 2 vergleichbaren innerstaatlichen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen.

(3) Geheimhaltungsgrade werden von der für den Empfänger der betreffenden Verschlusssache zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung auf Ersuchen der zuständigen Behörde der herausgebenden Vertragspartei geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde der herausgebenden Vertragspartei teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei Änderungen oder Aufhebungen eines Geheimhaltungsgrads unverzüglich mit.

Artikel 4

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Geheimschutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die nach diesem Abkommen entstehen, ausgetauscht oder aufbewahrt werden. Sie gewähren diesen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er von der empfangenden Vertragspartei für eigene Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf Verschlusssachen weder bekannt geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies ge-

schieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden sind. Einer abweichenden Regelung muss der Herausgeber der Verschlusssache schriftlich zugestimmt haben.

(3) Nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien dürfen die Verschlusssachen nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/„Korlátozott terjesztésű!“ eingestuften Verschlusssachen – zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird.

(4) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/„Bizalmas!“ und höher durch eine Person mit der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der Nationalen Sicherheitsbehörde beziehungsweise Beauftragten Sicherheitsbehörde oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(5) Verschlusssachenermächtigungen von Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Staat haben und dort Zugang zu Verschlusssachen benötigen, werden von deren Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise Beauftragten Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgenommen. Verschlusssachenermächtigungen von Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Staat der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewerben, werden hingegen von der zuständigen Sicherheitsbehörde dieses Staates vorgenommen, wobei gegebenenfalls Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden.

(6) Auf Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/„Korlátozott terjesztésű!“ finden die Artikel 5 und 6 dieses Abkommens keine Anwendung.

(7) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

Artikel 5

Vergabe von Verschlusssachenaufträgen

(1) Vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde seines Staates unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist für einen Auftragnehmer noch kein Sicherheitsbescheid ausgestellt worden, kann dieser beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn eine juristische Person zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschlusssachen übergeben werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlusssachen.

2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Auftragnehmers, seiner Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon- und Faxverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber erhalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Auftragnehmer Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind in Schriftform zu übermitteln.

Artikel 6

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Verschlusssachenaufträge müssen eine Geheimschutzklausel (zum Beispiel einen Sicherheitsanhang) enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlusssachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften seines Staates zu treffen.

(2) Außerdem sind folgende Bestimmungen in die Geheimschutzklausel aufzunehmen:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschlusssachen“ und der vergleichbaren Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der jeweils zuständigen Behörde der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschlusssachen, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschlusssachen ermächtigt ist;
3. die Wege, über die Verschlusssachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf Verschlusssachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimschutzgrade oder wegen des Wegfalls der Notwendigkeit der Einstufung ergeben;
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal der Auftragnehmer;
6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschlusssachen an Auftragnehmer, bei denen solche Verschlusssachen verwendet oder aufbewahrt werden sollen;
7. die Auflage, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschlusssache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Auftrags beauftragt worden oder daran beteiligt ist und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/„Korlátozott terjesztésű!“ eingestuften Verschlusssachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;
8. die Auflage, dass eine Verschlusssache an Dritte nur weitergegeben beziehungsweise deren Weitergabe an Dritte nur gestattet werden darf, wenn die herausgebende Vertragspartei dem zugestimmt hat;
9. die Auflage, dass der Auftragnehmer die für ihn zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Auftrag fallenden Verschlusssachen zu unterrichten hat.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigelegt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/„Szigorúan titkos!“ werden zwischen den Vertragsparteien nur auf diplomatischem Wege nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften übermittelt.

(2) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/„Bizalmas!“ und GEHEIM/„Titkos!“ werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften befördert. Die Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise die Beauftragten Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren. Der Empfang einer Verschlusssache wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt, und die Verschlusssachen werden nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an den Empfänger weitergeleitet.

(3) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/„Bizalmas!“ und GEHEIM/„Titkos!“ auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des amtlichen Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
3. müssen die Verschlusssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
4. muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

(4) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(5) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/„Bizalmas!“ und höher dürfen auf elektronischem Weg nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(6) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/„Korlátozott terjesztésű!“ können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertrags-

partei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(7) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/„Korlátozott terjesztésű!“ können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von einer zuständigen innerstaatlichen Behörde der Vertragsparteien zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Geheimschutzvorschriften dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 8

Vervielfältigung, Übersetzung und Vernichtung von Verschlusssachen

(1) Kopien und Übersetzungen von im Rahmen dieses Abkommens überlassenen Verschlusssachen werden mit entsprechenden Geheimhaltungsgraden gekennzeichnet und wie die Originale geschützt. Es werden nur so viele Kopien angefertigt, wie für amtliche Zwecke nötig sind.

(2) Übersetzungen von im Rahmen dieses Abkommens überlassenen Verschlusssachen werden in der Zielsprache mit dem Hinweis versehen, dass die Übersetzungen Verschlusssachen der herausgebenden Vertragspartei enthalten.

(3) Übersetzungen oder Kopien von im Rahmen dieses Abkommens überlassenen Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM/„Szigorúan titkos!“ sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der herausgebenden Vertragspartei zulässig.

(4) Im Rahmen dieses Abkommens überlassene Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM/„Szigorúan titkos!“ werden nicht vernichtet, sondern der herausgebenden Vertragspartei zurückgegeben.

Artikel 9

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien wird sie nur Personen erteilt, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/„Korlátozott terjesztésű!“ eingestufteten Verschlusssachen – zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Staates oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Verschlusssachenermächtigung des Besuchers;

5. Besuchszweck, wenn möglich einschließlich des höchsten Geheimhaltungsgrads der betroffenen Verschlusssachen, sowie Datum und Dauer, die für den Besuch vorgesehen sind;
6. Name und Adresse der Einrichtung, die besucht werden soll, sowie Name, Telefon- und Faxverbindung und E-Mail-Adresse ihrer Kontaktstelle;
7. Datum, Unterschrift und amtliches Siegel der zuständigen Behörde.

(4) Die zuständigen Behörden können sich auf eine Liste von Besuchern verständigen, die zu wiederholten Besuchen befugt sind. Die zuständigen Behörden verständigen sich über die weiteren Details der wiederholten Besuche. Verschlusssachen, die ein Besucher bekommt, gelten als im Rahmen dieses Abkommens erhaltene Verschlusssachen.

Artikel 10

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der Nationalen oder Beauftragten Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 11

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlusssachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, sind die Umstände der Sicherheitsverletzung, das Ausmaß des Schadens, die zur Schadensbegrenzung ergriffenen Maßnahmen sowie das Ergebnis der im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften durchgeführten Ermittlung der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 12

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Konsultationen der Vertragsparteien beigelegt und nicht an innerstaatliche oder internationale Gerichte oder Dritte zur Beilegung verwiesen.

Artikel 14

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 15

Verhältnis zu anderen Übereinkünften, Absprachen und Vereinbarungen

Alle bestehenden Abkommen, Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschlusssachen bleiben von diesem Abkommen unberührt, soweit sie diesem nicht entgegenstehen.

Artikel 16

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Ungarn der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat bestätigt worden ist.

(6) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 25. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen außer Kraft.

Geschehen zu Budapest am 23. August 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher, ungarischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des ungarischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

V. Wenzel

Für die Regierung von Ungarn

Felkai